

# Kleingartenanlage „Humboldt“ e.V.



## Satzung

Datum: 24.08.2013

Mit Ergänzung vom 19.10.2013

### **§ 1**

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kleingartenanlage „Humboldt“ e.V.  
und hat seinen Sitz in

Friedrich- Engels Straße 169  
D- 13158 Berlin- Rosenthal

Der Verein ist beim Amtsgericht Berlin- Charlottenburg unter der Nummer 11508NZ eingetragen.  
Der Verein „Humboldt“ e.V. ist Mitglied im Berliner Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V..

### **§ 2**

#### Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Kleingärtnerei, insbesondere zum Erhalt der Kleingartenanlagen in Pankow, der Naturverbundenheit und des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein setzt sich für die Erhaltung der KGA ein und fördert seine Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Eigenversorgungshilfe mit gärtnerischen Produkten, der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich, sowie der Förderung der Gesundheit. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landwirtschaft.

Der Verein setzt sich für die Dauernutzung der Kleingartenanlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen.

Der Verein unterstützt das Interesse der Mitglieder zur Haltung von Bienen unter Beachtung der Einhaltung des Kleingartencharakters.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Sie sollte ihren ständigen Wohnsitz in Berlin haben. Kinder und Jugendliche können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglieder der KGA werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dem neuen Mitglied sind die Vereinsatzung sowie weitere Vereinsdokumente zu übergeben.  
Die Ablehnung des Antrages muss nicht begründet werden.
3. Neue Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt, und die von der Vollversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr; zugleich gilt die Vereinsatzung als anerkannt.
5. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf den Abschluss eines Unterpachtvertrages..

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied kann:

1. einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens beim Bezirksverband stellen.
2. Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der dafür vom Vorstand getroffenen Festlegungen nutzen., aktiv am Leben des Vereins, an Veranstaltungen sowie als Gast an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung und an den geschäftsführenden Vorstand stellen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. die Satzung des Vereins und den Kleingarten- Unterpachtvertrag einzuhalten.
2. Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken
3. Beiträge zu entrichten
4. Pacht, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, öffentlich rechtliche Lasten, sowie durch die Mitgliederversammlung beschlossene finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung des Kleingartens ergeben, innerhalb der beschlossenen Frist, mindestens innerhalb eines Monats, zu entrichten.  
Vorauszahlungen sind möglich
5. Umfangreiche Veränderungen im Kleingarten (Baulichkeiten, Einfriedungen u. d. gl.) vor Beginn der Arbeiten dem Vorstand schriftlich anzuzeigen
6. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen nachweispflichtig zu erbringen.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - 1.1. schriftliche Austrittserklärung
  - 1.2. Ausschluss
  - 1.3. Tod
2. Der Austritt kann in einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Er muß von den Mitgliedern durch schriftliche Kündigung erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) gegen die Satzung verstößt, insbesondere wenn es mit seinen Beitrags- oder anderen Zahlungsverpflichtungen länger als drei Monate, trotz Abmahnungen, im Rückstand ist,
  - b) Vereinsbeschlüsse oder Auflagen nicht befolgt
  - c) den Unterpachtvertrag einschließlich der Gartenordnung gröblichst missachtet,
  - d) ein sonstiges den Verein schädigendes Verhalten an den Tag legt oder seine Mitglieder verletzt,

Der Ausschuß erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Betroffenen durch Einschreiben bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Nachricht beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes aus der Satzung und dem Unterpachtvertrag.  
Alle Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ende des Geschäftsjahres zu begleichen. Durch den Verein erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen sowie finanzielle Vergütung geleisteter Arbeitsstunden. Bei Unterpächterwechsel sind die anteiligen Kosten für die Erschließung zu berücksichtigen.

## **§ 6**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung  
Der geschäftsführende Vorstand  
Der erweiterte Vorstand

## **§ 7**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen.  
Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies der erweiterte Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder beantragt und begründet.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Einladung erfolgt durch öffentlichen Aushang in allen Schaukästen des Vereins und durch schriftliche Einladung.  
Die Schaukästen befinden sich an folgenden Standorten:  
Friedrich-Engels-Str. 177, "Wördenweg" Parzelle 177 a

Friedrich-Engels-Str. 169, "Neues Heim" Eingang Parzelle 2a, Vereinshaus Parzelle 41,  
Nordgraben Parzelle 10  
Friedrich-Engels-Str. 157, "Graue Schule" Parzelle 2 und 5

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen gewählten Versammlungsleiter.
4. Einberufende Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.  
Die Abstimmung der Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
5. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins.  
Beschlüsse, die die Unterpachtverträge betreffen, beschließen nur Mitglieder die gleichzeitig Pächter sind.
6. Gäste können auf Antrag beim Vorstand und deren Befürwortung oder auf Einladung durch den Vorstand an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  1. Einmal jährlich die Entgegennahme, Beratung und Bestätigung
    - a) des Geschäfts- und Kassenberichts,
    - b) des Berichts der Rechnungsprüfer,
    - c) des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr.
  2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Vorstandes sowie die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern.
  3. Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, die anschließend notariell zu beglaubigen sind,
  4. Wahl der Rechnungsprüfungskommission
  5. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen (Umlagen dürfen höchstens 30% des jährlichen Gesamtbeitrages betragen), Gemeinschaftsleistungen, Aufgabenstellungen für das kommende Gartenjahr u.a.m
  6. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Protokollführer, vom Vorsitzenden, vom Versammlungsleiter oder wahlweise von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

1. Ihm gehören an:

der Vorsitzende  
der Stellvertreter des Vorsitzenden  
der Schatzmeister  
der Schriftführer  
die Gartenfachberater
2. Der Vorstand wird für 5 Jahre gewählt. Er ist Gesamtvorstand. Vorgezogene Wahlen beschließt die Mitgliederversammlung.  
Vorstandsmitglieder können während der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wie neue Vorstandsmitglieder nachgewählt werden können.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand tritt monatlich zusammen. Ihm obliegen insbesondere die Verwaltung, Nachweisführung und der Schutz des Vereinsvermögens, die Führung der laufenden

Geschäfte, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichts, die Aufstellung des Haushaltsplanes, neue Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren, Ordnung Sicherheit und Sauberkeit in der Anlage, Natur- und Umweltschutz, Gartenfachberatung sowie Organisation von Veranstaltungen. Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

5. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt bzw. Bezirksamt Pankow von Berlin für die Gemeinnützigkeit oder dem Amtsgericht für die Eintragung des Vereins verlangt werden, selbst und einstimmig zu beschließen.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes bei entsprechender Haushaltslage eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe einer Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften steuerfrei anerkannt sind.

## **§ 9**

### **Die Rechnungsprüfung**

1. Die Rechnungsprüfungskommission ist ein von der Mitgliederversammlung gewähltes unabhängiges Organ des Vereins.
2. Sie besteht aus drei Mitgliedern, davon ein Nachfolgemitglied, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und die Pflicht regelmäßige, Kontrollen der Kasse, des Belegwesens und der Geschäftsführung vorzunehmen.
4. Nach Abschluß des Geschäftsjahres ist die Gesamtprüfung der Kasse und des Belegwesens vorzunehmen. Das Prüfergebnis ist dem Vorstand schriftlich zu übergeben und die Mitgliederversammlung jährlich darüber zu informieren.
5. Die Rechnungsprüfer werden für 5 Jahre gewählt. Abwahl und Wiederwahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission während der Amtszeit beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag.
6. Bei Nichteinhaltung der regelmäßigen oder gesondert notwendigen Prüfungserfordernisse kann durch die Mitgliederversammlung eine sofortige Absetzung erfolgen.

## **§ 10**

### **Haftung**

1. Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen..
2. Für Schäden an Dritten, die durch das Handeln eines einzelnen Mitgliedes oder mehrere Mitglieder nachweisbar verursacht wurden, haften die einzelnen Mitglieder.

3. Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen oder bevollmächtigte Mitglieder, die durch Überschreitung ihrer Befugnis oder Nichteinhaltung der Rechtspflichten dem Verein Schaden zufügen, sind für den Schaden materiell verantwortlich.

## **§ 11**

### **Finanzierung des Vereins**

1. Der Verein regelt seine Finanztätigkeit in einer Finanzordnung
2. Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber Dritten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden für gemeinnützige Zwecke.

## **§ 12**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Dazu müssen  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend sein und mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit für einen Auflösungsbeschluss stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kleingartenwesens.  
Der Auflösungsbeschluss ist beim Vereinsregister anzumelden.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten und Geltungsbereich**

1. Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. August 2013 beschlossen und auf der Vollversammlung am 19.10.2013 ergänzt. Die bisher gültige Fassung vom 09.06.1991, eingetragen beim Amtsgericht Berlin- Charlottenburg unter der Nummer 115008 NZ wird damit abgelöst. Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.
2. Die Satzung gilt für die Kleingartenanlage „Humboldt“ e.V. in 13158 Berlin- Rosenthal.
3. Sie tritt mit der Registrierung beim Amtsgericht Charlottenburg in Kraft.
4. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form

Axel Vorpahl  
Vorsitzender

Werner Thamke  
Stellvertreter

Renate Pauls  
Schatzmeisterin

Heidrun Gablick  
Fachberaterin